

UN-Kaufrecht

Das „Wiener Kaufrecht“ basiert auf dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (**United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods**, kurz CISG) vom 11. April 1980.

Bis dato wurde das Abkommen von 85 Staaten ratifiziert. Darunter die **führenden Wirtschaftsnationen**, weshalb dem Abkommen besondere Relevanz zukommt. In **Österreich** ist das „UN-Kaufrecht“ seit 1. Jänner 1989 in Kraft.

1. Wann ist das UN-Kaufrecht grundsätzlich anzuwenden?

Das UN-Kaufrecht kann bei **Kaufverträgen über bewegliche Waren** zwischen zwei UnternehmerInnen angewandt werden, wenn sich die Niederlassung/der Wohnsitz von KäuferIn und VerkäuferIn in verschiedenen Staaten befindet und diese das Abkommen ratifiziert haben. Darüber hinaus findet das UN-Kaufrecht Anwendung, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts eines Staates dies so vorsehen sowie wenn die im Vertrag festgelegte Rechtswahl auf einen Vertragsstaat des Abkommens fällt.

⚠ Beachten Sie, dass das UN-Kaufrecht **automatisch gilt** und sich **über nationales Recht hinwegsetzt, sofern es nicht ausdrücklich ausgeschlossen** wird! Ein vertraglicher Ausschluss („opt out“) durch die Vereinbarung einer entsprechenden Vertragsklausel ist jedoch von vorne herein möglich.


2. Sollte man das UN-Kaufrecht vertraglich ausschließen und wann gilt es nicht?

Abgesehen davon, dass es einer **korrekten Formulierung** bedarf, um das UN-Kaufrecht auszuschließen (z.B.: „Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts“, o.Ä.), stellt sich die Frage, ob es überhaupt ausgeschlossen werden sollte:

Hierzu sei festgehalten, dass die Anwendung des UN-Kaufrechts gegenüber der reinen nationalen Rechtsordnung **sowohl Vor- als auch Nachteile** für HändlerInnen mit sich bringen kann, weshalb es ratsam ist, sich mit diesem Abkommen und dessen Regelungen näher auseinanderzusetzen. Dabei sollten Sie unbedingt das **Verhältnis des UN-Kaufrechts zum jeweiligen zur Anwendung kommenden nationalen Recht** berücksichtigen, um besser abwägen zu können, welche konkreten Vorteile und/oder Nachteile in diesem Fall auf Sie zukommen. Diese sind nämlich iHa die rechtlichen Bestimmungen der einzelnen Vertragsstaaten jeweils unterschiedlich zu beurteilen.

i Allen gemein ist jedoch der Umstand, dass das UN-Kaufrecht den nationalen Gerichten mitunter nicht ausreichend bekannt ist und es daher zu Auslegungsschwierigkeiten kommen kann, da es **kein internationales Gericht** zur Gewährleistung des Abkommens gibt. So hat sich hinsichtlich der Interpretation des UN-Kaufrechts in den Vertragsstaaten auch keine einheitliche Praxis herausgebildet. Einige Juristen empfehlen aus diesem Grund sowie aufgrund der Lückenhaftigkeit des Abkommens, dieses von vorne herein auszuschließen.

Nachfolgend sollen lediglich exemplarisch einige Vorteile der Anwendung von UN-Kaufrecht im Vergleich zu der reinen Anwendung der österreichischen und deutschen Rechtsordnung für **Exporteure/VerkäuferInnen** aufgelistet werden:


UN-Kaufrecht	Österreichisches Recht
<p>(+) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche: Sitz des Gläubigers (Möglichkeit Kaufpreis in Österreich einzuklagen)</p> <p> Klagen iZm Exporten innerhalb der EU: zusätzlich Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EUGVVO) einzubeziehen!</p>	<p>(-) Erfüllungsort: Sitz des Schuldners (bei Exportgeschäften sonach im Ausland)</p>
<p>(+) UN-Kaufrecht als „neutrales Recht“ bei Vertragsverhandlungen mit ausländischen PartnerInnen leichter durchzusetzen</p>	<p>(-) Anwendung heimischen Rechts schwer zu verwirklichen + fremdes Recht nicht gerne akzeptiert</p>
<p>(+) Grundsätzlich flexibleres Regelwerk</p>	

UN-Kaufrecht	Deutsches Recht
<p>(+) Bei Frage der Mängelbeurteilung auf Sicht des Exporteurs abgestellt</p>	<p>(-) BGB im Zweifel Sicht des Importeurs ausschlaggebend</p>
<p>(+) Gewährleistungsrecht: Importeur nur im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung Nachlieferungsanspruch</p>	<p>(-) BGB Importeurfreundlicher</p>
<p>(+) Schadensersatzhaftung strenger (jedoch: Art. 6 des Abkommens bietet Möglichkeit der Abschwächung)</p>	<p>(-) BGB sieht keine Begrenzung der Haftung vor, allerdings: (+) Möglichkeit der Entlastung und Befreiung von Haftung</p>
<p>(+) Grundsätzlich flexibleres Regelwerk</p>	

Anwendungsausschluss:

Das UN-Kaufrecht finden **keine Anwendung** auf den Erwerb von


- Waren, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind
- privat oder gerichtlich ersteigerten Gütern
- Waren im Zuge von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen
- Wertpapieren oder Zahlungsmitteln
- Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen
- elektrischer Energie
- Gütern durch Tauschverträge
- Waren bei Werk(lieferungs)verträgen – der Werkbesteller hat hierbei einen erheblichen Anteil an den für die Erzeugung benötigten Mittel selbst zur Disposition zu stellen.

 Bei einer **gemischten Zweckbestimmung** (sowohl private als auch berufliche Nutzung) kommt das UN-Kaufrecht zur Anwendung!


3. Was wird im UN-Kaufrecht geregelt?

Das Übereinkommen regelt lediglich den **Abschluss eines Kaufvertrages** sowie die daraus entstehenden **Rechte und Pflichten** von Käufer und Verkäufer:

- Allgemeine Bestimmungen zur Auslegung
- Lieferung, Übergabe und Gefahrenübergang
- Vertragsmäßigkeit der Ware und Rechte/Ansprüche Dritter
- Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen
- Schadenersatz bei Sach- und Vermögensschäden

 Das UN-Kaufrecht beinhaltet **keine Regeln** über die Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person! Des Weiteren finden sich in dem Abkommen keine Bestimmungen zur Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Erlaubtheit des Vertrages, etc.

Nützliche Links:

 Allgemeine Informationen zum UN-Kaufrecht finden Sie unter <http://www.uncitral.org/> und <http://www.cisg.law.pace.edu/>.

Einige wichtige Unterschiede zwischen UN-Kaufrecht und österreichischem Vertragsrecht können Sie auf der österreichischen Website der „International Chamber of Commerce“ (ICC) abrufen: <https://www.icc-austria.org/de/Vertragsberatung/Vertragsgestaltung/UN-Kaufrecht.htm> sowie auf der Website der WKÖ: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/UN-Kaufrecht_Ausgewaehlte_Regelunterschiede_zum_Oesterreic.html

Eine Auflistung der derzeitigen Vertragsstaaten können Sie unter folgendem Link abrufen: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html.

Hier wird der Rechtstext der CISG in diversen Fremdsprachen angeführt: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/text/text.html>.